

Brussels, 24 October 2025

Interinstitutional Files: 2024/0320 (NLE) 2024/0321 (NLE) 11480/1/25 REV 1

JUR 447 ENFOPOL 267 CRIMORG 136 CT 95 IXIM 161 COLAC 105 CORDROGUE 95 JAI 1059

LEGISLATIVE ACTS AND OTHER INSTRUMENTS: CORRIGENDUM/RECTIFICATIF

Subject:

Agreement between the European Union and the Federative Republic of Brazil on cooperation with and through the European Union Agency for Law Enforcement Cooperation (Europol) and the Federal Police of Brazil,

signed at Brussels on 5 March 2025 (ST 5618/25, 14 February 2025)

LANGUAGE concerned: **DE**

Delegations are informed that no objections were received to the corrections, as set out in document ST 11480/25, to the

Agreement between the European Union and the Federative Republic of Brazil on cooperation with and through the European Union Agency for Law Enforcement Cooperation (Europol) and the Federal Police of Brazil, signed at Brussels on 5 March 2025,

and that the procedure of correcting the *Agreement* was completed on 30/09/2025.

The corrections will be published in the Official Journal of the European Union

JUR.7

BERICHTIGUNG

des Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Zusammenarbeit mit und mithilfe der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) sowie der Bundespolizei Brasiliens,

unterzeichnet am 5. März 2025 in Brüssel

(ST 5618/25 vom 14. Februar 2025)

Kapitel II Artikel 4 Absatz 2 Satz 1

Anstatt:

- (2) Die übermittelnde zuständige Behörde kann bei der Übermittlung nicht personenbezogener Daten etwaige allgemeine oder spezifische Einschränkungen des Zugriffs auf diese Daten oder ihrer Verwendung angeben, einschließlich bezüglich ihrer Weiterübermittlung, Löschung oder Vernichtung nach einer bestimmten Frist sowie der Weiterverarbeitung.

 muss es heißen:
- (2) Die übermittelnde zuständige Behörde kann bei der <u>Übermittlung personenbezogener</u> Daten etwaige allgemeine oder spezifische Einschränkungen des Zugriffs auf diese Daten oder ihrer Verwendung angeben, einschließlich bezüglich ihrer Weiterübermittlung, Löschung oder Vernichtung nach einer bestimmten Frist sowie der Weiterverarbeitung.

Kapitel III Artikel 16 Absatz 1

Anstatt:

(1) Jede Vertragspartei bestimmen, dass im Rahmen dieses Abkommens ausgetauschte nicht personenbezogene Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise sowie in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der nicht personenbezogenen Daten gewährleistet.

muss es heißen:

(1) Jede <u>Vertragspartei bestimmt, dass</u> im Rahmen dieses Abkommens ausgetauschte nicht personenbezogene Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise sowie in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der nicht personenbezogenen Daten gewährleistet.

Kapitel IV Artikel 18 Absatz 3

Anstatt:

- (3) Gelangt die empfangende zuständige Behörde anhand der bereits in ihrem Besitz befindlicher Informationen zu dem Schluss, dass die von der übermittelnden zuständigen Behörde gemäß den Absätzen 1 und 2 bereitgestellte Bewertung der Daten oder ihrer Quelle korrigiert werden muss, unterrichtet sie diese zuständige Behörde darüber und versucht, Einvernehmen über eine Änderung der Bewertung zu erzielen. Ohne dieses Einvernehmen ändert die empfangende zuständige Behörde die Bewertung der erhaltenen Daten oder ihrer Quelle nicht ändern.
- muss es heißen:
- (3) Gelangt die empfangende zuständige Behörde anhand der bereits in ihrem <u>Besitz</u> <u>befindlichen Informationen</u> zu dem Schluss, dass die von der übermittelnden zuständigen Behörde gemäß den Absätzen 1 und 2 bereitgestellte Bewertung der Daten oder ihrer Quelle korrigiert werden muss, unterrichtet sie diese zuständige Behörde darüber und versucht, Einvernehmen über eine Änderung der Bewertung zu erzielen. Ohne dieses Einvernehmen ändert die empfangende zuständige Behörde die Bewertung der erhaltenen Daten oder ihrer Quelle <u>nicht</u>.

Kapitel IV Artikel 19 Absatz 2 Satz 2

Anstatt:

(2) ... Die Durchführung dieser Maßnahmen wird zwischen Europol und den zuständigen Behörden Brasiliens genauer festgelegt.

muss es heißen:

(2) ... Die Durchführung dieser Maßnahmen <u>wird von Europol</u> und den zuständigen Behörden Brasiliens genauer festgelegt.

Kapitel VI Artikel 24

Anstatt:

ARTIKEL 24

Austausch von Verschlusssachen

Soweit im Rahmen dieses Abkommens erforderlich, werden die Modalitäten für den Austausch von Verschlusssachen zwischen Europol und den zuständigen Behörden Brasiliens festgelegt.

muss es heißen:

ARTIKEL 24

Austausch von Verschlusssachen

Soweit im Rahmen dieses Abkommens erforderlich, werden die Modalitäten für den Austausch von Verschlusssachen von Europol und den zuständigen Behörden Brasiliens festgelegt.

Kapitel VI Artikel 26 Absatz 4 Satz 2

Anstatt:

(4) ... Die Aufgaben der Verbindungsbeamten, ihre Anzahl und die damit verbundenen Kosten werden zwischen Europol und der Bundespolizei Brasiliens vereinbart.

muss es heißen:

(4) ... Die Aufgaben der Verbindungsbeamten, ihre Anzahl und die damit verbundenen Kosten werden von Europol und der Bundespolizei Brasiliens festgelegt.

Kapitel VI Artikel 27 Satz 2

Anstatt:

ARTIKEL 27

Sicherer Kommunikationskanal

... Die Modalitäten für die Einrichtung, die Durchführung, die Kosten und den Betrieb des sicheren Kommunikationskanals werden zwischen Europol und der Bundespolizei Brasiliens festgelegt.

muss es heißen:

ARTIKEL 27

Sicherer Kommunikationskanal

... Die Modalitäten für die Einrichtung, die Durchführung, die Kosten und den Betrieb des sicheren Kommunikationskanals <u>werden von Europol</u> und der Bundespolizei Brasiliens festgelegt.

Anstatt:

ARTIKEL 28

Kosten

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die zuständigen Behörden ihre im Zuge der Durchführung dieses Abkommens anfallenden Kosten selbst tragen, sofern zwischen Europol und der Bundespolizei Brasiliens nichts anderes festgelegt wurde.

muss es heißen:

ARTIKEL 28

Kosten

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die zuständigen Behörden ihre im Zuge der Durchführung dieses Abkommens anfallenden Kosten selbst tragen, <u>sofern von Europol</u> und der Bundespolizei Brasiliens nichts <u>anderes vereinbart wurde</u>.